

ERKLÄRUNG FÜR UNTERAUFTRAGNEHMER ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG UND EINHALTUNG VON SICHERUNGSMABNAHMEN FÜR FRACHT

Wir,

Name und Anschrift des Bevollmächtigten

handeln im Namen von

Name und Anschrift des Auftraggebers

und bestätigen, dass uns die im Leitfaden Fracht-/Express-/Kurier- und Postmaßnahmen des Luftfahrt-Bundesamtes festgelegten Verpflichtungen bekannt sind.

Sicherungsmaßnahmen für Transport- und Verpackungsunternehmen sowie Lagerhalter:

1. Fracht ist während der Lagerung vor unbefugten Zugriffen zu schützen.
2. Personal, das mit der Frachtsendungen und/oder deren Dokumentation betraut ist, muss zuverlässig und in die Tätigkeiten eingewiesen sein sowie eine Erstunterweisung gem. LBA-Musterlehrplan RegB erhalten haben.
3. Bevor Fracht angenommen wird, wird sie äußerlich überprüft, um sicherzustellen, dass die Sendung nicht durch einen unbefugten Zugriff beeinträchtigt wurde.

Zusätzliche Sicherungsmaßnahmen für Transportunternehmen:

4. Können bei einem Transport nicht alle Frachtsendungen einzeln gesichert oder gegen unbefugtes Öffnen geschützt werden, ist das Frachtabteil des Fahrzeuges unmittelbar nach erfolgter Beladung zu sichern oder durch geeignete Mittel gegen unbefugtes Öffnen zu schützen. Mögliche Manipulationen müssen erkennbar sein (z.B. Siegelbruch etc.).
5. Die Fahrer sind anzuweisen, sich bei Ankunft entsprechend zweifelsfrei auszuweisen.
6. Die verantwortlichen Fahrzeugführer sind weiterhin anzuweisen, das Fahrzeug nicht unbeaufsichtigt zu lassen, sofern nicht durch geeignete Maßnahmen (z.B. Versiegelung, Verschließen mit Schlössern mit kontrollierter Schlüsselverwaltung) der Versuch einer Manipulation verhindert oder erkannt werden kann. Erkannte Auffälligkeiten/Beschädigungen bei Rückkehr zum Fahrzeug sind unverzüglich dem Vorgesetzten zu melden.

Wir bestätigen die Einhaltung der vorgenannten Sicherungsmaßnahmen.

Ort, Datum

Unterschrift

(Datum des erstmaligen Einsatzes als Unterauftragnehmer)